

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Burgwedel *

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Burgwedel am 26.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Burgwedel erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr (Benutzungsgebühr) für Unterkünfte, die zur Obdachlosenunterbringung genutzt werden, richtet sich nach der Ausstattung und der Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft. In der Gebühr sind die Beträge für Nebenkosten enthalten.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure als Nutzfläche. Keller, Schuppen und sonstige Verschläge, die der Benutzer/die Benutzerin allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

In Gemeinschaftsunterkünften zählen auch die Gemeinschaftsanlagen bzw. Einrichtungen zur Nutzfläche.

§3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:
 - a) Für gemeindeeigene Unterkünfte mit WC, Dusche oder Bad, ohne Zentralheizung beträgt die monatliche Gebühr 3,07 € je Quadratmeter Nutzfläche.
 - b) Für gemeindeeigene Unterkünfte mit WC, Dusche oder Bad und Zentralheizung beträgt die monatliche Gebühr 3,58 € je Quadratmeter Nutzfläche.
 - c) In der Obdachlosenunterkunft in Großburgwedel, Hannoversche Straße 45 B beträgt die monatliche Gebühr 3,83 € je Quadratmeter Nutzfläche.
 - d) Bei angemieteten Unterkünften richtet sich die Gebühr einschließlich der Nebenkosten nach dem jeweils abgeschlossenen Mietvertrag (einschließlich Nachträgen).

§4

Nebenkosten

- (1) Durch die Zahlung der Gebühren nach § 3 Abs.1 a) und b) sind Nebenkosten für Treppenhaus und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühr, Schornsteinreinigung, Versicherung und sonstige Nebenkosten außer Heizkosten mit abgegolten.
- (2) Bei der Unterkunft nach § 3 Abs. 1 c) werden die Kosten für Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühr, Müllabfuhr und Heizung einschließlich der Mietkosten für die Heizkostenverteiler gesondert erhoben.

Soweit die Kosten für die Versorgungsleistungen wie z.B. Gas und Wasser, nach der Einweisungsverfügung durch die Gemeinde erhoben werden, setzt die Gemeinde hierfür monatliche Abschläge fest, die nach Vorlage der Jahresrechnung des jeweiligen Versorgungsunternehmens abgerechnet werden. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Gemeinde ist berechtigt, die monatlichen Abschläge zu erhöhen, wenn bei einer Zwischenablesung ein gegenüber den vorherigen Abrechnungszeiträumen höherer Verbrauch festgestellt wird.

Ist der Verbrauch nicht feststellbar oder ist die Ermittlung mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, ist eine Pauschale pro Person oder Wohneinheit zu erheben.

Dies gilt auch hinsichtlich der Neben- und Heizkosten für Unterkünfte nach § 3 Abs.1 d)

- (3) Die Entnahme von Haushaltsstrom ist zwischen dem Benutzungsberechtigten und dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen, wenn entsprechende Zähleinrichtungen vorhanden sind.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug aus der Obdachlosenunterkunft bzw. durch Tod des Benutzers.

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend den §§ 3 und 4 vollständig zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin einer Unterkunft ist Gebührensuldnerin und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- (2) Wird die Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften Sie als Gesamtschuldner.
- (3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzungsfläche anteilige Gebühren.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Vormonat an die Gemeinde unter Angabe des in der Verfügung genannten Buchungszeichens/Personenkontos zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für die Nutzungsdauer die Gebühr nach dem Verhältnis der Tage der Nutzung zur Anzahl der Tage des jeweiligen Monats berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Burgwedel vom 11. Juli 1980 außer Kraft.

Burgwedel, den 29.04.1993

(Dr. Hoppenstedt)
Bürgermeister

(Schönhoff)
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 21 vom 19.05.1993

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 1 vom 05.01.1995

2. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 2 vom 08.11.2001